



Hinweis:
Ein Teilbereich diese B'Planes wird durch den B'Plan E 9 überplant und ist somit in diesem Plangebiet aufgehoben.

Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Planzeichen (Linien, Flächen u. a.)	Baugebiete	Baugestaltung gemäß § 81 BauONW (1984) / § 9(4) BauGB										Nicht überbaubare Flächen und sonstige Regelungen		
		Z	GRZ	GFZ	BMZ	Baumassenzahl	Bauweise	Dachneigung	Bauhöhe	Nebengebäude	Temporäre Gebäude		Dachaufbauten	Dachdeckung
Plangebietsgrenze	GI(G) 1 b	⊗				b		h _x						Einfriedigungen Max. 2,0m hohe Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken Toranlagen sind soweit in die Grundstückstücke zurückzusetzen, daß davor haltende Fahrzeuge den Verkehr auf den Straßen nicht behindern. Stützmauern sind bis max. 1,0m Höhe zulässig.
Straßenbegrenzungslinie	GI(G) 2 b	⊗				b		h _x					W Wendepflanzung nicht überbaubare Grundstücksfläche P Pflanzstreifen Pflanzung von landschaftsgerechten Laubbäumen mit entsprechenden Strauchern als Unterpflanzung Pf Pflanzung von landschaftsgerechten Einzelbäumen 1 und 2 Größe Zusätzlich zu den o.g. Festsetzungen sind mind 5% der jeweiligen Grundstücksflächen mit landschaftsgerechten Bäumen 1 und 2 Größe zu bepflanzen. Entlang den Erschließungsstraßen und -wegen ist ein 5m breiter Grünstreifen in geschlossener Pflanzung aus landschafts- und standortgerechten Bäumen 1 und 2 Größe anzulegen. Ausgenommen max. 11m breite Zufahrten. Realisierung der Eingrünung: a) In den bereits bebauten Bereichen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes b) Bei neuen Bauvorhaben innerhalb eines Jahres nach erfolgter Schlussabnahme Unterhaltung: Die Anpflanzungen sind laufend zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.	
Baugrenze	GI(G) Industriegebiet § 9 BauNVO - gemäß § 1(4) BauNVO gegliedert und gemäß § 1(5) BauNVO in der Nutzung eingeschränkt. Großflächige Handelsbetriebe, die nicht unter § 11(3) BauNVO fallen, sowie Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe sind gemäß § 1(5) BauNVO nicht zulässig.													W Wendepflanzung nicht überbaubare Grundstücksfläche P Pflanzstreifen Pflanzung von landschaftsgerechten Laubbäumen mit entsprechenden Strauchern als Unterpflanzung Pf Pflanzung von landschaftsgerechten Einzelbäumen 1 und 2 Größe Zusätzlich zu den o.g. Festsetzungen sind mind 5% der jeweiligen Grundstücksflächen mit landschaftsgerechten Bäumen 1 und 2 Größe zu bepflanzen. Entlang den Erschließungsstraßen und -wegen ist ein 5m breiter Grünstreifen in geschlossener Pflanzung aus landschafts- und standortgerechten Bäumen 1 und 2 Größe anzulegen. Ausgenommen max. 11m breite Zufahrten. Realisierung der Eingrünung: a) In den bereits bebauten Bereichen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes b) Bei neuen Bauvorhaben innerhalb eines Jahres nach erfolgter Schlussabnahme Unterhaltung: Die Anpflanzungen sind laufend zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.
Nutzungsgrenze	GI(G) Industriegebiet § 9 BauNVO - gemäß § 1(4) BauNVO gegliedert und gemäß § 1(5) BauNVO in der Nutzung eingeschränkt. Großflächige Handelsbetriebe, die nicht unter § 11(3) BauNVO fallen, sowie Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe sind gemäß § 1(5) BauNVO nicht zulässig.													
überbaubare Grundstücksfläche	GI(G) Industriegebiet § 9 BauNVO - gemäß § 1(4) BauNVO gegliedert und gemäß § 1(5) BauNVO in der Nutzung eingeschränkt. Großflächige Handelsbetriebe, die nicht unter § 11(3) BauNVO fallen, sowie Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe sind gemäß § 1(5) BauNVO nicht zulässig.													
GI b	Besondere Bauweise: Es gilt grundsätzlich die offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO). Gemäß § 22(4) BauNVO können Gebäude über 50m Länge zugelassen werden.													
Umformerstation	Umformerstation													
	Baugebiet	Zulässig sind	Insbesondere zulässig sind u.a. die in der Anlage zum RdErl des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9.7.82 unter lfd. Nr. ... bis lfd. Nr. ... aufgeführten Betriebsarten und Anlagen.											
	GI(G) 1 b	Gewerbebetriebe aller Art, gemäß § 9(2) BauNVO, soweit sie nicht gem. § 1(5) BauNVO nicht zulässig sind.	72 - 182 (Ak VI - VIII)											
	GI(G) 2 b	Gewerbebetriebe aller Art, gemäß § 9(2) BauNVO, soweit sie nicht gem. § 1(5) BauNVO nicht zulässig sind.	35 - 182 (Ak V - VIII)											

Nachrichtl. Angaben (§ 6 BauGB)

Q Gemeinsames Quellenschutzgebiet Bad Oeynhaus/Bad Salzfluren
QIV Schutzzone IV

Erläuterungen

Flurstücksgrenze
 Flurgrenze
 vorhandene Gebäude
 Höhenlinie

Änderungen

Änderungen nach der Offenlegung sind in Farbe kenntlich gemacht		
Nr.	Ratsbeschluß vom	Änderungszweck

Stadt Vlotho
Bebauungsplan Nr.E8
Gewerbegebiet
Im Meisenfeld
Offenlegungsauffertigung

Maßstab 1 : 1000

Gemarkung Exter, Flur 37

Rechtsgrundlagen: 1) §§ 2 - 4 - 8 - 10 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) 2) BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) 3) BauONW i.d.F.v. 26.6.1984 (GV.NW S. 419) in der z.Z. maßgeblichen Fassung 4) PlanV vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)	Größe des Plangebietes: ca. 4,35 ha	Kartengrundlage: Die Planunterlagen ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden. Die Höhenschichtlinien wurden der Deutschen Grundkarte 1:5000 entnommen.	Die Darstellung des gegenständlichen Zustandes stimmt mit dem Kataster nachweis überein. Stand: 8. Aug. 1990 Hoford, den 13. Mai 1993 Kreisdirektor Im Auftrage Kreisdirektor Kreisdirektor Kreisdirektor	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Hoford, den 8. Juni 1990 13. Mai 1993 Kreisdirektor Kreisdirektor Kreisdirektor	Dieser Plan ist entworfen von: KREIS HERFORD Der Oberkreisdirektor Bauordnungs- und Planungsamt Hoford, den 8. Juni 1990 Im Auftrage Bode Dipl.-Ing.	Der Übereinstimmungsplan vom ... wird bescheinigt. Vlotho, den 12.9.90 Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches durch den Beschluß des Rates der Stadt (Gem.) vom 31.10.1989 aufgestellt worden. Vlotho, den 12.9.90 Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches vom 27.7.1990 öffentlich ausgelegen. Vlotho, den 12.9.90 Stadtdirektor	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt (Gem.) am 29.8.1990 als Satzung beschlossen worden. Vlotho, den 12.9.90 Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 1. Juli 93 angezeigt (siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 1.6. Juli 93). Der genehmigte Plan liegt ab 30.7.93 auf Dauer öffentlich aus. 30.7.93 Der Regierungspräsident Wattenberg (Bürgermeister)	Gemäß § 12 des BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 sowie Ort u. Zeit der Auslegung am 30.7.93) örtlich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 30.7.93 auf Dauer öffentlich aus. 30.7.93 Wattenberg (Bürgermeister)
---	--	---	--	--	---	--	---	--	---	--	---